

**Infektionsschutz- und Hygieneregungen der DHBW Heilbronn
für den Dienstbetrieb,
für die Durchführung von Veranstaltungen im Präsenzbetrieb
sowie den sonstigen Aufenthalt in Gebäuden der DHBW Heilbronn**

Die nachfolgenden Infektionsschutz- und Hygieneregungen der DHBW Heilbronn werden auf der Grundlage und im Rahmen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 24.04.2021, der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-VO Studienbetrieb und Kunst) vom 01.12.2020 in der ab 19.04.2021 gültigen Fassung sowie der „Hinweise des Präsidiums zur Durchführung von zugelassenen Veranstaltungen nach der CoronaVO“ in der Fassung vom 28.04.2021 (Hinweise des Präsidiums) festgelegt.

Teil 1

Grundsätzliche Regelungen

1. **Zutritts- und Teilnahmeverbot** in den Gebäuden der DHBW Heilbronn für folgende Personen
 - die akute Krankheitssymptome bei sich spüren oder aufweisen wie z. B. Erkältungsanzeichen, Fieber, Husten, Atemnot, Geruchs- und Geschmacksstörungen (chronische Erkrankungen oder Allergien sind hiervon ausgenommen) oder
 - die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14Tage vergangen sind
 - die im zeitlichen Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Hochschulveranstaltung eine Schnelltestung auf COVID-19 durchgeführt und dabei ein positives Ergebnis angezeigt bekommen haben. Sofern diese Testung in den Hochschulräumen erfolgt ist, haben die Betroffenen die Hochschulgebäude unverzüglich zu verlassen.

2. Gebote – Abstand und Mund-Nase-Bedeckung:

| | <u>Abstandsgebot 1,50 m</u> | <u>Gebot medizinische Maske*</u> |
|---|--|---|
| <u>Räume u. Flächen in oder auf denen Lehrveranstaltungen stattfinden</u> | ja | ja (auch auf dem Sitzplatz!) |
| <u>Räume u. Flächen in oder auf denen andere als Lehrveranstaltungen stattfinden (z. B. Prüfungsveranstaltungen)</u> | ja | ja (auch auf dem Sitzplatz!) |
| <u>Räume u. Flächen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb v. Lehrveranstaltungen für Zwecke d. Studiums genutzt zu werden</u> | ja | ja (auf Verkehrswegen) |
| <u>alle Verkehrsflächen in Hochschulgebäuden (z.B. Flure, Treppenhäuser, Sanitäranlagen)</u> | ja | ja |

*Die medizinische Maske¹ ist selbst mitzubringen. Für Mitarbeiter, Dozenten und externe Aufsichtskräfte kann bei Bedarf eine Maske bis Schutzklasse FFP2 (filtrierende Halbmasken) zur Verfügung gestellt werden.

Ausnahmen von den Geboten:

Das Abstandsgebot gilt nicht, wenn

- die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar ist
- dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich ist oder
- durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist

Das Gebot des Tragens einer medizinischen Maske gilt gem. § 3 Abs. 2 CoronaVO insbesondere nicht

- für Personen, die in der Regel durch ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist
- in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit. Bei gleichzeitiger Nutzung von Räumen durch mehrere Personen gilt dies, wenn ein Abstand

¹ Informationen des Bundesministeriums für Arzneimittel und Medizinprodukte zur Beschaffenheit von Mund-Nase-Bedeckungen: <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>
Informationen des Sozialministerium zum richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung: <https://sozialministerium.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>

von 1,50 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, die Mindestfläche von 10 qm für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten wird oder durch Lüftung oder andere geeignete Schutzmaßnahmen ein vergleichbarer Schutz der Beschäftigten sicher gestellt ist und an der Arbeits- und Betriebsstätte nicht mit einem erhöhten Aerosolstoß zu rechnen ist. Die Ausnahme vom Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht.

Darüber hinaus wird die **Empfehlung** ausgesprochen,

soweit wie möglich durch regelmäßige Schnelltests auf COVID-19 vor der Teilnahme an Hochschulveranstaltungen in Präsenz sowie im Zusammenhang mit dem Dienstbetrieb in Präsenz einen Beitrag zur Minimierung der Infektionsgefahr zu leisten, sowie

die Hände nach Betreten und vor dem Verlassen der Gebäude der DHBW Heilbronn zu reinigen und/oder zu desinfizieren!²

3. Es gilt generell und somit auch am DHBW Standort Heilbronn:

Untersagt sind:

- Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte von Personen aus mehr als zwei Haushalten und mit mehr als 5 Personen in Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen
 - Ausnahme: Ansammlungen und Zusammenkünfte zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebes
- Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmenden
 - Ausnahme: Sitzungen von Gremien in Einrichtungen der Selbstverwaltung

Nutzung der Hochschulgebäude:

- Der Präsenz-Studienbetrieb wird ausgesetzt.
 - Ausnahmen können von der Hochschulleitung unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden
- Die Hochschulgebäude sind ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet.
 - weitere Personengruppen können von der Hochschulleitung zugelassen werden
- Die Hochschulgebäude dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden
 - Die Nutzung für weitere Zwecke kann von der Hochschulleitung zugelassen werden und ist im Infektionsschutz- und Hygienekonzept darzustellen.

² Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Händewaschen:
<https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>

Zwingende Voraussetzungen für den Hochschulbetrieb und die Durchführung von Veranstaltungen in Präsenz:

- Einhaltung der Hygieneanforderungen gem. § 4 CoronaVO
- Erstellung eines Hygienekonzeptes gem. § 5 CoronaVO
- Durchführung einer Datenerhebung gem. § 6 CoronaVO
- Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen gem. § 8 CoronaVO

Teil 2

Einhaltung der Hygieneanforderungen gem. § 4 CoronaVO sowie Umsetzung eines Hygienekonzeptes gem. § 5 CoronaVO

1. Wahrung des Abstandsgebots

- (1) Das Abstandsgebot zwischen Personen von mindestens 1,50 m gilt auch in den Gebäuden der DHBW Heilbronn, sofern nicht eine geeignete Trennungsvorrichtung vorhanden ist, die ausreichenden Infektionsschutz gewährleistet.
- (2) Zur Wahrung des Abstandsgebotes wurden bzw. werden folgende Maßnahmen ergriffen:
 - a. Begrenzung der gleichzeitig in den Gebäuden der DHBW Heilbronn anwesenden Personen durch
 - Anordnung der Büroarbeit vorzugsweise im Home Office
 - Belegungsdichte von Räumen wird durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten verringert (rollierende Einsatzzeiten, immer dieselben Personen in einer Gruppe)
 - Fortführung eines Teils des Studienbetriebs in digitalen Formaten
 - b. Zutritt zu DHBW-Gebäuden wird dadurch gesteuert, dass dieser nur unter Einsatz der Campuscard möglich ist
 - c. Warteschlangen werden dadurch vermieden bzw. entgegengewirkt, dass Abstandsmarkierungen an relevanten Stellen (z. B. Raucherplätze, Aufzug, Zeiterfassung) angebracht werden und falls erforderlich Laufrichtungen für Verkehrswege vorgesehen werden

- d. Festlegung bzw. Reduzierung der max. zulässigen Personenzahl in Räumen anhand der Raumgröße
- e. Umgestaltung von Räumen bzw. Arbeitsplätzen:
 - bei Arbeitsplätzen mit zugelassenem Publikumsverkehr: Anbringung von transparenten Abtrennungen soweit erforderlich
 - ausreichende Schutzabstände werden erforderlichenfalls gewahrt durch Anbringung bzw. Aufstellung von Trennwänden
 - wo Mindest- bzw. Schutzabstand nicht gewahrt werden kann: Empfehlung einer Mund-Nase-Bedeckung
- f. Besondere Nutzungsregelungen gelten für
 - i. Besprechungsräume
 - Besprechungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und vorrangig onlinebasiert durchzuführen.
 - Bei erforderlichen Besprechungen ist die Personenzahl auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dabei ist der Mindestabstand zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten.
 - ii. Teeküchen bzw. Speiseaufnahme
 - In den Teeküchen soll der Aufenthalt möglichst alleine und nur kurz erfolgen.
 - Mitgebrachte Speisen sollen, wenn möglich, am Arbeitsplatz verzehrt werden, soweit es aus arbeitsschutzrechtlichen und gesundheitlichen Gründen erlaubt ist.
 - iii. Aufenthalts- bzw. Pausenraum für Dozenten, externe Klausuraufsichten
 - Der Aufenthaltsraum für Dozenten im Gebäude C (C.2.13) wurde von so umgestaltet, dass die Abstandsregelungen auch hier eingehalten werden.
 - iv. Sanitärräume
 - Die max. Personenzahl, der Personen, die sich zeitgleich im Sanitärraum aufhalten dürfen, wird festgelegt.
 - v. Aufzüge
 - Aufzüge dürfen max. von 1 Person genutzt werden.
 - vi. Dienstwagen
 - Der Dienstwagen soll im Regelfall von 1 Person genutzt werden.
 - Während der Nutzung des Dienstwagens durch mehrere Personen aus unterschiedlichen Haushalten ist eine medizinische Maske zu tragen. Dies verantwortet der Nutzer, der das Dienstfahrzeug entleiht und beachtet dabei auch die einschlägigen Regelungen zum Verhüllungsverbot im Straßenverkehr.
 - Die Maximalbelegung wird auf 4 Personen festgesetzt.

- g. Die Gefährdungsbeurteilungen für die Büroarbeitsplätze werden auf die Covid-19-Risikosituation geprüft und erweitert.

2. Einhaltung der besonderen Hygieneanforderungen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2. bis Nr. 7. CoronaVO

Die besonderen Hygieneanforderungen wurden und werden umgesetzt bzw. eingehalten. Soweit erforderlich, ist dazu eine Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer erfolgt. Die Einzelheiten der Umsetzung, die jeweils auf Art und Umfang der Raumnutzung abgestimmt ist, sind in den Hygieneplänen (Hygienekonzepten) geregelt, die unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes erstellt wurden (Anlage 2).

3. Rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Regelungen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 8 CoronaVO

Die Information über die geltenden Hygiene- und Infektionsschutzregelungen an der DHBW Heilbronn wird wie folgt bekannt gegeben:

- Bekanntgabe der (ggf. aktualisierten) Infektionsschutz- und Hygieneregeln an der DHBW Heilbronn per Rundmail an alle Beschäftigten und Studierenden durch die Hochschulkommunikation, an alle Lehrbeauftragten durch das Education Support Center, an alle externen Klausuraufsichten durch das Prüfungsamt
- dabei Hinweis auf die Stellen der Hinterlegung soweit die Möglichkeit des Zugriffs gegeben ist (Homepage, Intranet)
- Einstellen der zuvor genannten Regelungen auf der Homepage der DHBW Heilbronn sowie im Intranet
- Information der Studierenden per separaten Informationsblatt (s. Anlage 6) sowie per Mail und Moodle über Regelungen in besonderen Situationen
- Information per Aushang bzw. Beschilderung im Bereich der Gebäude-Eingänge sowie an den Türen von einzelnen Räumen (Prüfungsräumen, Teeküchen, Kopierräumen, Sanitärräumen etc.)
- Hinweise bzw. Anleitung zum gründlichen Händewaschen und zur Handdesinfektion durch Aushang in den Sanitärräumen

Teil 3

Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen gem. § 8 CoronaVO

1. Die Minimierung einer Infektionsgefährdung von Beschäftigten, die umfassende Information zu den geltenden Hygieneregungen sowie zur persönlichen Hygiene der Beschäftigten wird bereits durch die in Teil 2 genannten Maßnahmen erreicht.
2. Für Beschäftigte der DHBW Heilbronn, Lehrbeauftragte sowie für externe Klausuraufsichten wird ein ausreichender Vorrat an Masken bei Bedarf bis Schutzklasse FFP2 (filtrierende Halbmasken) vorgehalten.
3. Bei Personen mit erhöhtem Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufs gilt folgende Vorgehensweise:
 - (1) Macht ein Mitarbeiter oder sonst ein Mitglied oder Angehöriger der Hochschule geltend, dem erhöhtem Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufs ausgesetzt zu sein, ist das Vorliegen dieses Risikos anhand der Liste des RKI³ sowie erforderlichenfalls durch ärztliches Attest zu klären.
 - (2) Personen, bei denen nachgewiesenermaßen das Risiko nach Abs. 1 besteht, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann. Im Einzelfall können ihnen auch geeignete und ihren Fähigkeiten entsprechende andere (neue) Dienstaufgaben übertragen werden.
 - (3) Schwangere, Personen über 60 sowie Personen, die mit vorerkrankten Menschen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft oder in einem vergleichbaren Näheverhältnis leben, können auf Antrag und Entscheidung im Einzelfall durch Rektorin Prof. Dr. Nicole Graf von der Präsenzplicht an der DHBW Heilbronn entbunden werden.
 - (4) Für Schwangere finden die Hinweise zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) der Regierungspräsidien Baden-Württemberg Anwendung.
 - (5) Eine Schwerbehinderung als solche ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund für eine Befreiung von der Präsenzplicht.

³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Teil 4

Risikobewertung und Umgang mit Verdachtsfällen sowie Datenerhebung nach § 6 CoronaVO

- (1) Alle Hochschulangehörigen der DHBW Heilbronn sind über die eigenverantwortliche Selbsteinschätzung des eigenen Gesundheitszustandes bspw. anhand des vom Landkreis Heilbronn zur Verfügung gestellten Schemas (s. Anlage 4) informiert.
- (2) Die Beschäftigten der DHBW Heilbronn sind in Kenntnis gesetzt über die Hilfestellungen zum Risikomanagement der Covid-19-Pandemie im beruflichen Alltag des Betriebsarztes (s. Anlage 5) .
- (3) Wird an der DHBW Heilbronn eine Person angetroffen, bei der klare Anzeichen für das Vorliegen einer akuten Infektion, insbesondere von einer Infektion mit dem Coronavirus bestehen (insbes. Fieber, Husten, Atemnot), ist diese Person aufzufordern, die Hochschule umgehend zu verlassen. Die betroffene Person hat dieser Aufforderungen Folge zu leisten. Sie soll sich darüber hinaus umgehend telefonisch zur Abklärung an einen Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Entsprechendes gilt für eine Person, die während ihres Aufenthaltes an der DHBW Heilbronn Krankheitssymptome bei sich wahrnimmt. Dies gilt nicht für chronische Erkrankungen oder Allergien.
- (4) Folgende Regelungen werden getroffen, um bei bestätigten Infektionen die Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können, bei denen aufgrund des Kontaktes ein Infektionsrisiko besteht:
 - Zutritt der Gebäude ist nur unter Einsatz der Campuscard möglich
 - bei der Durchführung von Veranstaltungen im Präsenzbetrieb:
Führen von täglichen Anwesenheitslisten
 - Führen von Besucherlisten durch Studierendensekretariate sowie anderen Beratungs- und Verwaltungseinrichtungen mit Besucherverkehr
 - beim Empfang von (externen, standortfremden) Besuchern:
Führen von Besucherlisten (Formular s. Anlage 8)
 - verantwortlich: die einladende Person
 - erfasst werden: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Beginn und Ende der Anwesenheitszeit und, soweit vorhanden, Telefonnummer der Besucher, sofern und soweit die Daten nicht bereits vorliegen
 - Weiterleitung der Besucherlisten: an das Rektorat (Fr. Dr. Bauer) zur Aufbewahrung und Löschung der Daten nach Ablauf von 4 Wochen

- Ausschluss der Besucher von dem Besuch an der DHBW Heilbronn bzw. der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Veranstaltung, wenn sie die Angabe der o. g. Daten verweigern

Teil 5

Regelungen

für die Durchführung von Präsenz-Veranstaltungen

und

für einzelne Organisationsbereiche der DHBW Heilbronn

1. Zulassung von Präsenzveranstaltungen im Rektorat der DHBW Heilbronn

- (1) Zwingend notwendige und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder anderer Fernlernformate ersetzbare Veranstaltungen dürfen nach Zulassung durch die Rektorin unter Gewährleistung der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben in Präsenz am Standort der DHBW Heilbronn durchgeführt werden.
- (2) Vor dem Beginn der Planung und Organisation einer Präsenz-Veranstaltung ist die Zulassung bei der Rektorin der DHBW Heilbronn zu beantragen. Hierbei sind der Name der Veranstaltung, Datum, Uhrzeit, Ansprechpartner der Veranstaltung, Anzahl Teilnehmer und bei Klausuren zusätzlich der Kursname anzugeben.
- (3) Präsenzveranstaltungen müssen so gelegt werden, dass die Teilnehmer diese unter Beachtung des Zeitraums einer Ausgangssperre wahrnehmen können, sofern eine solche besteht. Dies gilt für An- und Abreise.
- (4) Als Veranstaltung gelten (geplante) Zusammenkünfte unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Personen.
- (5) Die Beantragung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formular (s. Anlage 9) im Rektorat (Frau Dr. Bauer).

2. Prüfungsamt

zugelassene Präsenzklausuren:

Bei der Durchführung von Präsenzklausuren wird nach der Prozessbeschreibung „Vorbereitung und Ablauf von Präsenzklausuren“ nach dem jeweils aktuellen Stand vorgegangen (Anlage 7).

3. Bibliothek LIV

Die DHBW Heilbronn und die Hochschule Heilbronn (HHN) betreiben die Bibliothek LIV gemeinsam. Aufgründessen wird durch die beiden Hochschulen ein gemeinsames Regelwerk zum Infektionsschutz und zum Hygienekonzept für den Betrieb der LIV erstellt und in einem separaten Dokument festgehalten. Auf dieses wird an dieser Stelle verwiesen.

4. Studiengang Wein-Technologie-Management (WTM)

Es wird sicher gestellt, dass zugelassener Präsenzbetrieb im Studiengang WTM an der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg (LVWO) unter Einhaltung ausreichender Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen durchgeführt wird. Diesbezüglich erfolgt eine entsprechende Abstimmung zwischen der zuständigen Studiengangsleitung und der LVWO.

Anlagen:

- Anlage 1: ist entfallen
- Anlage 2: Hygieneplan
- Anlage 3: ist entfallen
- Anlage 4: Schema zur Selbsteinschätzung des Landkreises Heilbronn
- Anlage 5: Informationen und Hilfestellungen zum Risikomanagement der Covid-19-Pandemie im beruflichen Alltag des Betriebsarztes
- Anlage 6: Verhalten in den Hochschulgebäuden und Durchführung von zugelassenen Präsenzveranstaltungen - Information für Studierende
- Anlage 7: Vorbereitung und Ablauf von Präsenzklausuren
- Anlage 8: Formular Besucherliste + Besucherinformation
- Anlage 9: Formular Antrag auf Durchführung von Präsenzveranstaltungen